Bundesrat **Drucksache** **901/1/95**

29.01.96

Empfehlungen EU - VP
der Ausschüsse

zu **Punkt** der 693. Sitzung des Bundesrates am 09. Februar 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu dem für die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft vorgeschlagenen Maßnahmenpaket

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstequalität in der Gemeinschaft

KOM(95) 227 endg.; Ratsdok. 12115/95

Ausgeliefert am 30. JAN. 1996

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und

der Ausschuß für Verkehr und Post

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat befürwortet die in dem Richtlinienvorschlag enthaltene Konzeption für die Gewährleistung und Finanzierung eines Universaldienstes im Grundsatz. Er bittet die Bundesregierung jedoch, auf die nachstehenden Änderungen hinzuwirken:

Die Anbieter von Postdienstleistungen müssen neben der von ihnen zu gewährleistenden Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses auch zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet werden. Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung dieser Verpflichtungen (Artikel 5).

Der Umfang des reservierten Bereichs (Artikel 8) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umfang des Universaldienstes; denn den Mitgliedstaaten muß ein ausreichend bemessener reservierter Bereich zur Verfügung stehen, um die Universaldienstleistungen finanzieren zu können. Die in Artikel 8 Abs. 1

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

vorgesehene Möglichkeit, Dienste zu reservieren, sollte daher auch auf grenzüberschreitende Briefsendungen erstreckt werden. Die Regelung für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Briefpost und die Direktwerbung in Absatz 2 Satz 1 ist aufgrund der in Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 23 gegebenen Möglichkeit der Überprüfung des reservierten Bereichs entbehrlich.

Die der Kommission in Artikel 8 Abs. 2 und 3 eingeräumten Rechte berühren in starkem Maße die Regulierungskompetenzen der Mitgliedstaaten. Daher sollte auf eine Zuständigkeitsverlagerung von der Kommission zum Rat und zum Europäischen Parlament hingewirkt werden.

Bei der in Artikel 13 enthaltenen Vorgabe, daß die Preise für jede Universaldienstleistung auf der Grundlage der Kosten festgesetzt werden müssen, wird davon ausgegangen, daß dies nicht in jedem Einzelfall zu einem kostendeckenden Tarif führen muß.

Die Regelung über die Endvergütungen (Artikel 14) ist völlig unzureichend, weil der einzelne Mitgliedstaat das damit zusammenhängende Remailing-Problem nicht lösen kann und der Abschluß bilateraler Abkommen zwischen allen Mitgliedstaaten auch von der Europäischen Kommission als schwierig bezeichnet wird. Der Bundesrat fordert daher, daß bereits die Richtlinie eine konkrete Rahmenregelung für ein kostengerechtes Abrechnungssystem enthält.

Wegen der Bedeutung der Qualitätsstandards für die innerstaatliche Regulierung des Postwesens ist die Position der Mitgliedstaaten in dem Verfahren nach Artikel 16 und 21 zu stärken und daher der Beratende Ausschuß durch einen Regelungsausschuß zu ersetzen.